



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
signalisationsverordnung@astra.ad-
min.ch

Appenzell, 17. August 2023

Änderung der Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Juli 2023 haben Sie uns die Unterlagen zur Änderung der Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden und verweist auf den beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Beilage:
Fragebogen*

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Q402-0890

Fragebogen zur Einladung zur Meinungsäusserung Änderungen der Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

Stellungnahme eingereicht durch:

Für den Strassenverkehr zuständige Direktion des Kantons Verband

Absender:

Standeskommission Appenzell I.Rh.
Marktgasse 2
9050 Appenzell

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **14. August 2023** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Anzeige der Höchstgeschwindigkeit in Tempo-30-Zonen und in Begegnungszonen

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierungen «ZONE 30», «30» und «20» künftig nicht mehr subsidiär zu den übrigen Mitteln der Strassenraumgestaltung oder anderen verkehrsberuhigenden Massnahmen, sondern standardmässig angebracht werden können?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bei bisherig im Kanton Appenzell I.Rh. angeordneten Tempo-30-Zonen empfahlen die Gutachterinnen bzw. Gutachter immer, die erwähnten Markierungen im Einfahrbereich anzubringen bzw. bei längeren Abschnitten zu wiederholen. Dies hat sich bewährt. Entsprechend wird es begrüsst, dass die Anforderungen für das Anbringen von besonderen Markierungen zur Anzeige der Höchstgeschwindigkeit von Tempo 30 und Tempo 20 gesenkt werden.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierungen «ZONE 30» und «30» künftig auch auf in Tempo-30-Zonen einbezogenen verkehrsorientierten Strassenabschnitten angebracht werden können?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Möglichkeit, die Markierung auf verkehrsorientierten Strassen anzubringen, die in eine anliegende Tempo-30-Zone einbezogen werden, ist sinnvoll.

Anzeige der Höchstgeschwindigkeit «30» auf Strassenabschnitten

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die besondere Markierung «30» künftig auch auf Strassenabschnitten, die nicht Teil einer Tempo-30-Zone sind, zur Verdeutlichung der Signalisation verwendet werden kann?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Solche Strassenabschnitte sind lediglich mit einer Signalisation «Höchstgeschwindigkeit 30» signalisiert. Die Strassenraumgestaltung ist jedoch für höhere Geschwindigkeiten ausgelegt. Der Strassenabschnitt ist also «nicht selbsterklärend». Deshalb ist die Möglichkeit einer solchen Markierung zu begrüssen.

Hinweis auf Strassenbahn bei Fussgängerstreifen

4. Sind Sie mit der Verdeutlichung des Begriffs «Mischverkehr» einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

--